

Haus- und Badeordnung

der Gemeinde Holdorf für das Hallenbad Holdorf



überarbeitete Fassung aus 2026

05.05.2026: Bekanntmachung im Schul- und Kulturausschuss

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sportzentrum Holdorf. Die Badegäste und Benutzer/innen sollen Ruhe und Entspannung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Benutzer/innen verbindlich. Mit dem Betreten des Sportzentrums erkennen die Besucher/innen diese Bestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Badepersonals.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Übungsleiter/in für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
6. Fundgegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
7. Fahrzeuge sind auf die hierfür vorgesehenen Parkplätze abzustellen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten (siehe Anlage 1) werden öffentlich bekannt gegeben. Bei Überfüllung können einzelne Bereiche für Badegäste zeitweise gesperrt werden.
2. Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Gründen kann das Hallenbad ganz oder teilweise für den allgemeinen Schwimmbetrieb vorübergehend geschlossen werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
3. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss umgehend zu verlassen.
4. Die Überlassung an Schwimmvereine, Schulklassen oder ähnliche Einrichtungen wird von der Gemeinde gesondert geregelt.

5. Private Schwimmlehrer/innen sind ohne besondere Zustimmung der Gemeinde zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
6. Personen, die Tiere jeglicher Art mit sich führen, ist der Zutritt nicht gestattet.

§ 3 Badegäste

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und / oder ansteckenden Krankheiten, von denen eine Gefährdung für sich selbst oder für andere ausgeht. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen erhalten ebenfalls keinen Zutritt.
2. Personen mit epileptischen oder geistigen Krankheiten sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können, ist der Zutritt nur in ständiger Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Sie sind verpflichtet, sich beim Badepersonal an- und abzumelden.
3. Für Kinder unter 8 Jahren und Nichtschwimmer (Voraussetzung, um als Schwimmer anerkannt zu werden, ist mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze) ist die Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson erforderlich, ohne die sie die Einrichtungen nicht betreten oder benutzen dürfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
4. Das Badepersonal entscheidet über den Zutritt zur Benutzung des Hallenbades.

§ 4 Eintrittskarten

1. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erwirbt der Badegast das Recht, die zum Gebrauch vorgesehenen Einrichtungen des Bades zu benutzen.
2. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades und ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
3. Das für die Benutzung vorgesehene Entgelt wird in einem Entgeltverzeichnis aufgenommen, das als Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung gilt (Anlage 2). Das Verzeichnis wird bekanntgegeben.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung des Bades, seiner gesamten Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Gäste.
2. Schäden, die der Gast erleidet, sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden.
3. Die Haftung der Gemeinde Holdorf beschränkt sich ausschließlich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde Holdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

4. Der Gast haftet gegenüber der Gemeinde Holdorf für alle schuldhaft, d.h. auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Bades stehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege.
5. Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Holdorf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigung durch Dritte. Dies gilt auch, wenn diese im Garderobenschrank eingeschlossen wurden. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Holdorf in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes des Hallenbades, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 6 Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten zur Behebung der Verunreinigung erhoben; bei sofort zu beseitigen Verunreinigungen werden mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben, die sofort an der Kasse zu bezahlen sind.
2. Findet der Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Schränke verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Verhalten im Bad

Das Hallenbad darf nur seiner Zweckbestimmung nach benutzt werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmkundigen benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Es ist nicht gestattet,
 - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen, an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen und das Trennungsseil zu besteigen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
2. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (bspw. professionelle Taucherausrüstung und/oder Schwimmhilfen) ist nur mit Zustimmung des Badepersonal gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast einer ausreichenden Körperreinigung unter den Duschen zu unterziehen. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen in dem Schwimmbecken nicht benutzt werden.
4. Das Benutzen des Schwimmbeckens ist nur mit üblicher Badebekleidung und mit bloßen Füßen gestattet. Das Tragen von Badeschuhen und Sandalen im Schwimmbecken ist untersagt.
5. Badebekleidung darf in dem Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
8. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken und Drogen ist im Hallenbad ist untersagt.
9. Die Umkleidekabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
10. Der Badegast ist verpflichtet, in dem Hallenbad seine Bekleidung in der Sammelumkleide oder in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke aufzubewahren und die Schränke zu verschließen. Die Garderobenschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Bades an der Kasse abzugeben. Hat ein Badegast seinen Schlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Schrankinhaltes übergeben. Verlorene Schlüssel bzw. die entstehenden Kosten sind vom Badegast zu ersetzen.
11. Der Weg von den Umkleideräumen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
12. Rauchen ist innerhalb des Hallenbades verboten.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft nach Möglichkeit Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen oder Beschwerden können schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, oder per E-Mail an gemeinde@holdorf.de, vorgebracht werden.

§ 9 Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

des Bades zu verweisen.

3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Holdorf, den 01.04.2026

Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Krug